

Satzung

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Coelner Monnet Vereinigung für EU-Studien e.V. - COMOS".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Köln.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck

1. Die Coelner Monnet Vereinigung für EU-Studien hat zur Aufgabe,
 - a. den europäischen Gedanken und die grenzüberschreitende Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen Europas zu fördern, und
 - b. gegenseitige Toleranz im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger Europas zu verankern.
2. Zu diesem Zweck wird die Coelner Monnet Vereinigung für EU-Studien auf den folgenden Gebieten aktiv:
 - a. Veranstaltungen mit interessierten Kreisen des In- und Auslandes über europäische und internationale Fragen;
 - b. Interdisziplinäre und generationenübergreifende Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Europäischen Union;
 - c. Netzbildung zwischen Absolventen von EU-Studien und Austausch mit Praktikern;
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Körperschaften, die die Förderung des Vereinszwecks zum Ziel hat.

§3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson werden.
2. Personenvereinigungen oder juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht sein.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen oder Erlöschen und Konkurs bei juristischen Personen. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem

Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

5. Der Ausschluss soll auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder sein Verhalten dem Ansehen und den Zielen des Vereins schadet.

§ 4: Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussgremium des Jean Monnet Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschluss und Änderung der Vereinssatzung;
 - b. Wahl des Vorstandes;
 - c. Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin;
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstands;
 - e. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Laufe eines Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r

Sitzungsleiter/in und von dem/r Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 6: Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, einem/r Geschäftsführer/in und einem/r Programmdirektor/in.
3. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand kann fernmündlich oder elektronisch Beschlüsse fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
6. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstandes oder seines/r Vorsitzenden hat binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall den gesamten Vorstand neu.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Pflichtverstößen, durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 7: Amtsdauer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen werden auf ein Jahr in ihr Amt gewählt.

§ 8: Wahlen und Abstimmungen

1. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
2. Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
4. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmgleichheit, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9: Finanzen

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung legt eine Beitragsordnung fest. Im laufenden Jahr nicht verausgabte Beiträge werden zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes vorgetragen.

§ 10: Gemeinnützigkeit

Die Coelner Monnet Vereinigung für EU-Studien verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen jeweiligen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren für die Vereinigung, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Körperschaftshaushalt der Universität zu Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12: Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 21. Dezember 2001

1. Änderung: 06. Dezember 2004 (Änderung § 11.3).
2. Änderung 03. Juli 2008 (Änderung § 5.2 und § 6.2)
3. Änderung 18.03.2016 (Änderung §2, §6 und §9)